

Ausbildungsrichtlinien und Beitragsordnung



MUSIKVEREINE

Harmonie & Freundschaft Freiamt e.V.

Musikverein Harmonie Freiamt e.V.

Ausbildungsrichtlinien und Beitragsordnung

Der Musikverein Harmonie Freiamt e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, bei dem die musikalische Ausbildung im Vordergrund steht. Es sollen die musikalischen Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen geweckt und gefördert werden. Gemeinschaftssinn und kameradschaftliches Miteinander sind wichtige Bestandteile des Vereins. Diese Eigenschaften werden auch durch außermusikalische Aktivitäten gestärkt. Wir fördern und fordern musikalischen Nachwuchs für den Musikverein Harmonie Freiamt e.V.. **Unser Ziel ist die Eingliederung der Auszubildenden zunächst in die Jugendkapelle, danach in das Stammorchester des Musikvereins Freiamt e.V..** Wir wollen möglichst vielen Menschen den Zugang zur Musik ermöglichen. Dies erreichen wir durch eine gezielte Ausbildung mit qualifiziertem Personal für Kinder ab dem Kindergarten-Alter in der musikalischen Früherziehung und im Blockflötenunterricht sowie danach beim Musikverein.

§ 1 Ausbildungsziel

- Im Unterricht wird theoretisches Wissen, praktisches Können und Instrumentenpflege vermittelt.
- Ausbildungsziel ist zunächst das Leistungsabzeichen Junior. Dieses sollte innerhalb der ersten zwei Ausbildungsjahre erworben werden. Die Durchführung der Prüfung ist abhängig von der jeweiligen Leistungsentwicklung des Auszubildenden. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Prüfung trifft der Prüfling mit dem/der jeweilige Ausbilder/in und der Jugendleitung.
- Nach ca. zwei weiteren Jahren wird der/die Auszubildende (nach Rücksprache mit den Ausbilder/innen) für das bronzene Leistungsabzeichen des Blasmusikverbandes zugelassen. Spätestens nach Bestehen dieses Abzeichens erfolgt die Aufnahme in die Jugendkapelle.
- Eine weiterführende Ausbildung ist erwünscht. Es besteht die Möglichkeit nach i.d.R. einhalb bis zwei weiteren Jahren an der Prüfung zum silbernen Leistungsabzeichen teilzunehmen. Dies wird individuell zwischen Auszubildenden, Ausbilder/innen und Verein vereinbart.
- Innerhalb der Prüfungsvorbereitung findet zusätzlich Theorieunterricht in Gruppen statt.
- Das Ziel der Ausbildung ist die Eingliederung der Auszubildenden zunächst in die Jugendkapelle und später in das Stammorchester. Regelmäßige Anwesenheit bei den Proben und Auftritten wird vorausgesetzt.

§ 2 Anmeldung

- Anmeldungen können nach Absprache mit der Jugendleitung ganzjährig entgegengenommen werden. Der Unterrichtsbeginn orientiert sich an den Kapazitäten und Fristen der Musikschule Nördlicher Breisgau bzw. der vom Verein organisierten Ausbilderinnen und Ausbildern.
- Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zwingend erforderlich.

§ 3 Unterricht

- Ausbildungsorte sind der Freihof, der Proberaum in Reichenbach oder die Schule Mußbach. Nach Absprache mit dem/der Ausbilder/in kann der Unterricht auch an einem anderen Ort erfolgen.

- Die Ausbildung findet wöchentlich im Einzelunterricht (30min) oder ggf. in Gruppen (45min) statt. Der Probetag wird mit dem/der Ausbilder/in abgestimmt.
- Die Ausbilder/innen werden ausschließlich vom Musikverein intern oder in Zusammenarbeit mit der Musikschule Nördlicher Breisgau gestellt.
- In den Schulferien findet kein Unterricht statt.
- Fällt der Unterricht durch Verschulden des Schülers aus, so besteht weder Anspruch auf Nachholung noch auf Beitragserstattung.
- Für die Dauer einer längeren Krankheit kann schriftlich bei den Jugendleitern eine Ausbildungsbefreiung beantragt werden.
- Fällt der Unterricht durch Verschulden des Lehrers aus wird ab der 5. Krankheitswoche für Ersatz gesorgt oder die Gebühren entfallen.

§ 4 Jugendkapelle

- Der Dirigent der Jugendkapelle organisiert die wöchentlichen gemeinsamen Musikproben. Weitere zusätzliche Probetermine kann er vor Auftritten/Konzerten festlegen.
- Die Aufnahme in die Jugendkapelle erfolgt spätestens mit Erreichen des bronzenen Leistungsabzeichens. Ausnahmen entscheidet der Dirigent der Jugendkapelle gemeinsam mit den Jugendleitern, dem/der Ausbilder/in und dem Auszubildenden. Die Proben der Jugendkapelle sind nach Aufnahme regelmäßig zu besuchen. Ist dies durch Verhinderung (Krankheit, etc.) nicht möglich sollte eine rechtzeitige Mitteilung hierüber beim Dirigenten erfolgen.
- Einmal jährlich findet in den Wintermonaten ein Konzert der Jugendkapelle statt.
- Außerdem werden weitere Veranstaltungen durch die Jugendkapelle musikalisch umrahmt, soweit dies erforderlich ist. Die Entscheidung der Teilnahme trifft der Dirigent der Jugendkapelle in Absprache mit den Jugendleitern. Für die Auszubildenden der Jugendkapelle besteht an diesen Auftritten Anwesenheitspflicht.

§ 5 Instrumente

- Die Zöglinge werden am Instrument ihrer Wahl ausgebildet. Der Verein achtet jedoch darauf, dass das der Zögling die Erfordernisse, die das Instrument an ihn stellt, erfüllen kann.
- Die Instrumente können vom Verein gegen eine Gebühr von 10€/Monat gestellt werden, sofern diese vorhanden sind. Es ist jedoch erwünscht, Instrumente privat in Eigenverantwortung zu mieten oder zu kaufen. Dies sollte aber erst nach Beratung mit dem Musikverein geschehen. Der Musikverein unterstützt hier gerne!
- Sorgsamer und pfleglicher Umgang mit allen Instrumenten wird vorausgesetzt.
- Beschädigt ein/e Schüler/in Eigentum des Musikvereins oder ein Mietinstrument von einem Musikhaus durch unsorgfältige Behandlung, so haftet er/sie bzw. die gesetzlichen Vertreter für den entstandenen Schaden.
- Alle anfallenden Reparaturen der vom Musikverein verliehenen Instrumente sind den Jugendleiter/innen unverzüglich zu melden.
- Die Behebung normaler Verschleißerscheinungen am vereinseigenen Instrument wird vom Verein bezahlt.

§ 6 Ausbildungsmaterial und Instrumentenzubehör

- Die Kosten für Notenständer, Notenmaterial usw. sind privat zu übernehmen.
- Die Kosten für Instrumentenzubehör wie Ventilöle, Blättchen, Tragegurte, Instrumentenständer, Pflegemittel etc. werden nicht vom Verein übernommen. Der Musikverein unterstützt gerne bei der Auswahl und Besorgung.
- Bei Verlust des Instrumentes oder der Utensilien hat der/die Nutzer/in Ersatz zu schaffen der die Kosten für eine Neuanschaffung selbst zu tragen.

§ 7 Beiträge

Unterrichtsentgelte (Holz-, Blechblasinstrumente und Schlagwerk):

- Ausbildungsgebühr: erstes Kind 45,00 Euro monatlich (Standard)
jedes weitere Kind 35,00 Euro monatlich (Standard)
- erweiterte Ausbildungsgebühr: Freiwillig und nach Rücksprache mit der Jugendleitung sowie dem Instrumentallehrer, kann eine Aufstockung des Einzelunterrichts von 30min auf 45min erfolgen.
Gebühr: 70,00 Euro monatlich
- Die Beiträge sind monatlich zu entrichten und werden per Lastschrift eingezogen. Die Beitragszahlung findet auch während den Schulferien statt.
- Die Gebühren werden generell bei Inanspruchnahme jeglicher Unterrichtsleistungen fällig. Dies gilt auch bei individuellen Ausbildungsplänen, z.B. Vorbereitung auf Leistungsabzeichen.

§ 8 Kündigung

- Eine Kündigung beiderseits ist halbjährlich möglich. Diese muss schriftlich bis zum 30.04. oder 31.10. eines jeden Jahres beim Musikverein Harmonie Freiamt e.V. eingereicht werden.
- Das Verhältnis endet erst zum jeweiligen Semesterende (Sommer- bzw. Wintersemester) der Musikschule Nördlicher Breisgau. Bis dahin sind die Ausbildungsgebühren zu erbringen.
- Der Musikverein behält sich vor, das Ausbildungsverhältnis in besonderen Fällen nach schriftlicher Ermahnung sofort zu beenden.

Mögliche Gründe:

- Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen bei Einzel- und Gesamtproben sowie Auftritten
- Ungebührliches Verhalten
- Nichtzahlung der Ausbildungsgebühren
- Nichterfüllen des Ausbildungszieles

§ 10 Sonstiges

- Die Jugendleiter/innen organisieren die gesamte Jugendarbeit. Sie werden dabei durch die gesamte Vorstandschaft sowie den aktiven Jugendlichen im Verein tatkräftig unterstützt.
- Die Jugendleiter/innen organisieren und koordinieren die Ausbildung und sind in regelmäßigem Kontakt mit den Ausbildern.
- Wünschenswert ist es, wenn die Eltern bei Beginn der Ausbildung passives Mitglied des Musikvereins werden.

§ 11 Inkrafttreten

Überarbeitung der Beitragsordnung und Festlegung durch die Vorstandschaft am 01.06.2023. Die überarbeitete Fassung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.